



MARKTGEMEINDE PERNITZ

A - 2763 Pernitz, Gentschgasse 1; ☎ 02632/72220-0;
✉ gemeinde@pernitz.co.at; Homepage: www.pernitz.gv.at



Zahl: GRS 4/2020-TOP 8

Bearbeiter: Domes

21. Dezember 2020

Herrn
Manfred Postl
Gentschgasse 8/6
2763 Pernitz

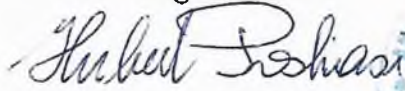
**Betrifft: Überparteilicher Initiativantrag
Pernitz „Stoppt 5G“**

Sehr geehrter Herr Postl,

als Zustellungsbevollmächtigter für den o.a. Initiativantrag gem. § 16 NÖ GO 1973 teilen wir Ihnen mit, dass bezüglich des geforderten Beschlusses betreffend ein Bau/Errichtungsverbot von 5G-Sendeanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Pernitz der Gemeinderat mangels Kompetenz keinen Beschluss fassen konnte.

Als Beilage übermitteln wir Ihnen den gesamten Schriftverkehr mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilungen IVW3 und RU1, sowie die Rechtsauskunft des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu Ihrer Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister


Hubert Postiasi



Standesamt Pernitz

Von: IRRESBERGER, Karl <karl.irresberger@bka.gv.at>
Gesendet: Donnerstag, 3. Dezember 2020 11:51
An: Bürgermeister Pernitz; Standesamt Pernitz
Cc: Singer Christian; rtr@rtr.at; Kurt Reichinger; Michael Kuttner; Wolfgang Feiel
Betreff: AW: MG Pernitz, Initiativantrag, Ersuchen um Rechtsauskunft [Anti-5G-Initiativantrag und -Volksbefragung]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Domes,

die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) hat Ihre gegenständliche Anfrage dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zur weiteren Bearbeitung übermittelt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt dazu nach Befassung des – für Angelegenheiten des Telekommunikationswesens zuständigen – Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus wie folgt Stellung:

Den Auskünften des Amtes der NÖ Landesregierung, und zwar der Abteilung Gemeinden (IVW3) vom 21. Juli 2020 und der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1) vom 16. November 2020, kann zusammengefasst bereits entnommen werden,

- dass dem Wunsch der Initiatoren und Unterzeichner auf Information bezüglich des 5G- Ausbaus in der Marktgemeinde und auf öffentliche Behandlung im Gemeinderat nichts entgegensteht, die Behandlung des Themas aber nicht gleichzeitig auch die Verpflichtung zur (negativen) Abstimmung bedeutet (Auskunft vom 21. Juli 2020), mit anderen Worten, dass den ersten beiden Punkten des Initiativantrages aus der Sicht des Amtes der NÖ Landesregierung entsprochen werden kann;
- dass der gesundheitliche Hintergrund von 5G-Sendeanlagen für die Baubehörde nicht relevant sein kann, da eine entsprechende Zuständigkeit nach der NÖ Bauordnung 2014 bzw. dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nicht besteht (Auskunft vom 16. November 2020), mit anderen Worten, dass dem dritten Punkt des Initiativantrages nach niederösterreichischen Landesrecht nicht entsprochen werden kann.

Diesen Auskünften des Amtes der NÖ Landesregierung ist aus der Sicht des Bundes nicht entgegenzutreten.

Die vom Amt der NÖ Landesregierung offengelassene und daher nunmehr aufgeworfene **Frage**, ob sich aus Regelungen bzw. Gesetzen aus dem Bereich des Fernmeldewesens (Kompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung) eine Kompetenz der Marktgemeinde Pernitz zur Beschlussfassung über diesen Initiativantrag ergibt, bzw. in weiterer Folge auch eine mögliche gemeindeweite Volksbefragung gesetzliche Deckung findet, **ist zu verneinen**, da die angesprochenen Regelungen bzw. Gesetze des Bundes eine solche Zuständigkeit einer Gemeinde nicht vorsehen.

Somit ergibt eine Zusammenschau des eben Gesagten mit den Auskünften des Amtes der NÖ Landesregierung, dass eine dem dritten Punkt des Initiativantrages entsprechende Vorgangsweise der Marktgemeinde Pernitz rechtlich nicht zulässig ist.

Die Frage, ob (gleichwohl) eine mögliche gemeindeweite Volksbefragung gesetzliche Deckung findet, **ist zu verneinen**, soweit es sich um die gesetzlichen Vorschriften des Bundes handelt.

Regelungen über die Durchführung von Volksbefragungen gehören allerdings dem Landesrecht an. Diesbezüglich ist der Auskunft vom 21. Juli 2020 zu entnehmen, dass die Behandlung des Themas nicht gleichzeitig auch die Verpflichtung zur (negativen) Abstimmung bedeutet. Auch die Frage, ob eine Volksbefragung darüber, ob Maßnahmen durchgeführt werden sollen, deren Durchführung allerdings unzulässig ist, allenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes Niederösterreich zulässig ist, wäre vom Amt der niederösterreichischen Landesregierung zu beurteilen.

Mit den besten Grüßen
Karl Irresberger

Bundeskanzleramt

Sektion V: Verfassungsdienst / Abteilung V/2:
Allg. Legistik, Rechtsinformation, Länderangelegenheiten, Verwaltungsorganisationsrecht

Dr. Karl IRRESBERGER
Abteilungsleiter

+43 1 53115-643919
Ballhausplatz 2, 1010 Wien, Österreich
karl.irresberger@bka.gv.at
bundeskanzleramt.gv.at



Österreich
in der EU

----- Forwarded by rtr/RTR/REGULIERUNG on 16.11.2020 15:30 -----

WG: MG Pernitz, Initiativantrag, Ersuchen um Rechtsauskunft

Standesamt Pernitz

to: rtr

16.11.2020 14:35

Cc: "MG Pernitz", "Markus Panzenböck"

From: "Standesamt Pernitz" <standesamt@pernitz.co.at>
To: <rtr@rtr.at>
Cc: "MG Pernitz" <bgm@pernitz.co.at>, "Markus Panzenböck" <markus.panzenboeck@josephinum.at>

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend wird ein an die Marktgemeinde Pernitz gerichteter Initiativantrag sowie dazu ergangener Mailverkehr mit dem Amt der NÖ Landesregierung übermittelt.

Dazu ersuchen wir Sie um rechtsverbindliche Auskunft ob sich aus Regelungen bzw. Gesetzen aus dem Bereich des Fernmeldewesens (Kompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung) eine Kompetenz der Marktgemeinde Pernitz zur Beschlussfassung über diesen Initiativantrag ergibt bzw. in weiterer Folge auch eine mögliche gemeindeweite Volksbefragung gesetzliche Deckung findet.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen und ersuchen um zeitnahe Beantwortung.

Der Bürgermeister
Hubert Postiasi

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wolfgang Domes
Standesbeamter

Marktgemeinde Pernitz
Gentzschgasse 1
2763 Pernitz
02632/72220-17
standesamt@pernitz.co.at

Von: Stellner-Bichler Anna (RU1) <anna.stellner-bichler@noel.gv.at> **Im Auftrag von #RU1**
Gesendet: Montag, 16. November 2020 13:26
An: 'Standesamt Pernitz' <standesamt@pernitz.co.at>
Betreff: AW: MG Pernitz, Initiativantrag, Ersuchen um Rechtsauskunft

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zum Bestreben der Bürgerinitiative, die Marktgemeinde Pernitz möge, solange der Verdacht auf gesundheitsschädigende Auswirkungen von 5G besteht, allen Betreibern von 5G eine Aufstellung von 5G Sendeanlagen im Gemeindegebiet von Pernitz verweigern, ist anzumerken, dass – im Hinblick auf die gesundheitlichen Aspekte – eine Zuständigkeit nach der NÖ Bauordnung 2014 bzw. dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 nicht besteht.

Im Rahmen eines Bebauungsplanes besteht zwar die Möglichkeit (im Rahmen der Verordnungsermächtigung nach § 30 Abs. 2 Z 3 NÖ ROG 2014), auch Sendemasten/-anlagen (als Bauwerke) zu verbieten, allerdings müsste dafür auch die Begründung, warum dies aus Ortsbildgründen für die Gemeinde notwendig erscheint, in den Erläuterungen zum Bebauungsplan dargestellt werden.

Der gesundheitliche Hintergrund derartiger baulicher Anlagen kann – mangels einer entsprechenden Zuständigkeit – für die Baubehörde nicht relevant sein, da ein derartiges Vorhaben aus baurechtlicher Sicht ja nur im Hinblick auf die Statik und das Ortsbild von der Baubehörde zu prüfen ist.

Ich gehe zwar nicht davon aus, dass in Regelungen bzw. Gesetzen aus dem Bereich des Fernmeldewesens, dessen Kompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung ist, eine Rechtsgrundlage für ein dem Initiativantrag entsprechendes Vorgehen der Gemeinde zu finden ist, ich kann es aber auch nicht abschließend beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. Stellner-Bichler

Mag. Anna Stellner-Bichler
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht (RU1)
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Haus Nr. 16 (Haus Lilienfeld)
Zimmer 16.222
Telefon 0043 (0)2742/9005 DW 14597
Fax DW 15160
<mailto:post.ru1@noel.gv.at>
<http://www.noel.gv.at>
www.noel.gv.at/datenschutz

Von: Standesamt Pernitz <standesamt@pernitz.co.at>
Gesendet: Dienstag, 21. Juli 2020 15:23
An: #RU1 <post.ru1@noel.gv.at>
Cc: MG Pernitz <bgm@pernitz.co.at>
Betreff: WG: MG Pernitz, Initiativantrag, Ersuchen um Rechtsauskunft
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf den unten angefügten Mailverkehr und die Auskunft der Abt. IVW3 betreffend den beiliegenden Initiativantrag ersuchen wir Sie um rechtsverbindliche Auskunft inwieweit ein generelles Errichtungsverbot von Sendemasten (wie im Initiativantrag gefordert) rechtlich möglich ist bzw. ob diese Forderung überhaupt in die Kompetenz des Gemeinderates der Marktgemeinde Pernitz fällt.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Hubert Postiasi

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wolfgang Domes
Standesbeamter

Marktgemeinde Pernitz
Gentzschgasse 1
2763 Pernitz
02632/72220-17
standesamt@pernitz.co.at

Von: Witkowitz Nikolaus (IVW3) [<mailto:Nikolaus.Witkowitz@noel.gv.at>]
Gesendet: Dienstag, 21. Juli 2020 14:50
An: Standesamt Pernitz
Cc: Gehart Alfred (IVW3)
Betreff: AW: MG Pernitz, Initiativantrag, Ersuchen um Rechtsauskunft

Sehr geehrter Herr Domes!

Wie bereits letzte Woche telefonisch besprochen, kann zum gegenständlichen Initiativantrag Folgendes gesagt werden:

Dem Wunsch der Initiatoren und Unterzeichner auf Information bezüglich des 5G- Ausbaus in der Marktgemeinde wird schwer entgegengetreten werden können.
Auch die öffentliche Behandlung im Gemeinderat ist als zulässiger Wunsch zu werten. Die Behandlung des Themas bedeutet nicht gleichzeitig auch die Verpflichtung zur (negativen) Abstimmung.
Eine Verweigerung hinsichtlich der Errichtung von Sendemasten ist jedoch im Hinblick auf das Recht auf Eigentum schwierig und könnte lediglich für gemeindeeigene Grundstücke erfolgen. Ein gemeindeweites

Verbot ist meiner Meinung nach unzulässig.

Hier wäre es vielleicht sinnvoll mit der zuständigen Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Nikolaus Witkowitz
Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Gemeinden
Landhausplatz 1, Haus 5
3109 St. Pölten
Tel.: +43 (0) 2742 9005 DW 12617
E-Mail an: nikolaus.witkowitz@noel.gv.at
<http://www.noel.gv.at/datenschutz>

Von: Standesamt Pernitz <standesamt@pernitz.co.at>

Gesendet: Dienstag, 14. Juli 2020 15:13

An: #IVW3 <post.ivw3@noel.gv.at>

Cc: MG Pernitz <bgm@pernitz.co.at>

Betreff: MG Pernitz, Initiativantrag, Ersuchen um Rechtsauskunft

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegender Initiativantrag inklusive diverser Unterschriftenlisten wurde am 14.07.2020 beim Bürgermeister der Marktgemeinde Pernitz abgegeben.

Wir ersuchen Sie dazu um Übermittlung einer verbindlichen Rechtsauskunft, ob die im gegenständlichen Initiativantrag geforderten Beschlüsse in die Kompetenz des Gemeinderates der Marktgemeinde Pernitz fallen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Bgm. Hubert Postiasi

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Wolfgang Domes
Standesbeamter

Marktgemeinde Pernitz
Gentschgasse 1
2763 Pernitz
02632/72220-17
standesamt@pernitz.co.at